Amtsblatt

für die Erzdiözese freiburg.

Nr 16

freiburg i. Br., 20. Juni

1933

Inhalt: Schutz der kirchlichen Gebäude gegen Blitzschaden. — Schülerverband "Neu = Deutschland". — Freistelle für Geistliche in Zizers bei Chur. — Erhebung der Kirchensteuer und des Kirchgelds 1933. — Priester = Exerzitien. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Pfründebesetzungen. — Bersetzungen.

(Ord. 19. 5. 1933 Mr. 6538.)

Sout der kirchlichen Gebäude gegen Blitfchaden.

Die Blitgefahr hat in den letten Jahrzehnten in Deutschland stetig zugenommen. Besonders gefährdet sind hohe und auf erhöhtem Plat stehende Gebäude. Werden kirchliche Gebäude durch den Blitz getroffen und entzünzdet, so ist der Schaden in der Regel erheblich; er wird in den meisten Fällen durch die von der Feuerversicherung zu zahlende Entschädigung keineswegs ausgeglichen. Würzden gar solche Gotteshäuser, die durch ihr ehrwürdiges Alter oder als Kunstdenkmäler hervorragende Bedeutung haben und uns besonders wert und teuer sein müssen, durch den Blitzschlag zerstört oder beschädigt, so wären das Verluste, die auf keine Weise ersetzt werden können. Würde eine Kirche etwa während des Gottesdienstes durch Blitzschlag getroffen, so wäre zugleich Leben und Gesundheit vieler Menschen gefährdet.

Durch gute Bligableiteranlagen tonnen die Gebäude gegen die Schädigung durch den Blit wirksam geschüt werden. Die Roften folder Anlagen find im Berhältnis zu dem drohenden Schaden geringfügig. Es ift baber eine unabweisbare Pflicht, von diefen Bligschugmitteln überall den gebotenen Gebrauch zu machen. Insbesondere muß es als unumgänglich notwendig bezeichnet werden, daß die Kirchengebäude ausnahmslos mit Bligableiter= anlagen versehen find. Das Gleiche gilt bon sonstigen Gebäuden (Pfarrhäusern, Anftalten ufm.) wenigftens dann, wenn sie frei gelegen sind oder über die benachbarten Gebäude hervorragen. Wir machen es daher den Stif= tungsräten und allen Verwaltern firchlichen Vermögens zur Pflicht, überall dort, wo die firchlichen Gebäude gegen Bligschaden bisher nicht genügend gesichert find, alsbald die notwendigen Unlagen herftellen zu laffen.

Damit die Bligableiter ihren Zweck wirksam erfüllen, muß dafür gesorgt werden, daß sie der Ausdehnung der

Gebäube entsprechen und fich in gutem Buftande befinden. Bei baulichen Veränderungen ist zu untersuchen, ob die Anlage zu ändern oder zu ergänzen ift. Soweit das ber= wendete Material feine volle Sicherheit des Auffangs und der Ableitung des Bliges gewährleiftet, ift es alsbald durch vollwertiges zu ersegen. Jährlich, im Frühjahr, bor Gintritt der Gewitterperiode, ift bon einer fachkundigen Berfon, wenigftens einem Sandwerter, der mit Bligab= leiteranlagen vertraut ift, durch äußere Besichtigung, nö= tigenfalls unter Zuhilfenahme des Fernrohres, nachzuprüfen, ob etwa die Auffangvorrichtungen oder die Luft= leitungen burch Winterfturme und Witterungseinfluffe gelitten haben und ob die erforderlichen Anschluffe an metallene Konftruttionen oder Dachrinnen u. ä. borhanden find. Gine eingehendere Nachprüfung der gefamten Un= lage muß außerdem alle fünf Jahre durch Untersuchung des Widerstandes der Luftleitung und der Erdleitung von einem besouderen Sachverftändigen borgenommen werden. Sodann ift nach jeder Reparatur des Daches und der Dachrinnen festzustellen, ob Leitungen, die bei den Ar= beiten etwa beschädigt wurden, auch wieder hergestellt worden sind.

Freiburg i. Br., den 19. Mai 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Drd. 16. 6. 1933 Mr. 5604.)

Schülerverband "Ben = Deutschland".

Auf unseren Antrag hat die Leitung des Schülerversbandes "Neus Deutschland" die innerhalb der Erzdiözese bestehenden und noch zu errichtenden Ortsgruppen und Gaue des genannten Verbandes zu einer eigenen Mark zusammen gesaßt. Wir haben durch Erlaß vom 3. Mai d. Is. Nr. 3822 den Erzb. Sekretär Alfred Beer zum

Geistlichen Führer dieser Mark ernannt und ihn mit deren Ausgestaltung gemäß den Sagungen des Bundes betraut.

Wir erinnern bei diesem Anlaß daran, daß "NeuDeutschland" die vom hochwürdigsten Spiskopat der deutschen Länder veranlaßte kirchliche Vereinigung für die
Schüler der Höheren Lehranstalten ist. Wir wünschen,
daß die Religionslehrer und der Seelsorgeklerus sich der
Vewegung eifrig annehmen. Es ist nicht angängig, daß
durch Sinführung und Errichtung von Gruppen anderer
Schülervereinigungen die einheitliche religiöse Sammlung
und Leitung der Schüler vereitelt wird. Schüler, welche
schon vor ihrem Sintritt in die Höhere Lehranstalt einer
kirchlichen Jugendvereinigung angehörten, sind überall da,
wo neudeutsche Ortsgruppen bestehen, in diese überzusühren.

Freiburg i. Br., ben 16. Juni 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 6. 1933 Mr. 7335.)

Freiftelle für Geiftliche in Bigers bei Chur.

Die Freistelle für einen erholungsbedürftigen Geistlichen aus der Erzdiözese im St. Johannesstift in Zizers kann vom 16. August ab bezogen werden. Unter Hinweis auf unseren Erlaß vom 28. Juli 1930 Nr. 8864 (Unzeigeblatt 1930 S. 60) schreiben wir dieselbe zur Bewerbung aus; die Gesuche sind an uns zu richten.

Freiburg i. Br., den 7. Juni 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. H. 12. 6. 1933 Ntr. 9257.)

Erhebung der Birdensteuer und des Birdgelds 1933.

A. Nach der Verordnung des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts vom 1. April 1933 (G. V. Bl. S. 54) gelten gemäß Art. 12 Abs. 1 des Landes= und Ortskirchensteuergesetzes als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1933

I. bei den Lohnstenerpflichtigen — unbeschadet der Steuerpflicht der veranlagten Steuerpflichtigen nach Ziffer II — die gemäß § 81 des Einkommensteuergeses für das Kalenderjahr 1933 sestgestellte Einkommensteuer, — mangels einer Feststellung im Jahr 1933 aber die für 1932 sestgestellte Einkommensteuer —,

II. im übrigen

1. für die Erhebung der Landeskirchenfteuer bei der Einkommensteuer und bei der Grunds und Geswerbesteuer die im Kirchensteuerjahr 1933 erfolsgenden Ursteuerzahlungen,

2. für die Erhebung der Ortskirchensteuer die Ursteuers sollbeträge an Einkommens und Körperschaftssteuer für im Kalenderjahr 1933 zu Ende gehende Steuersabschnitte und die Grunds und Gewerbesteuerversanlagung für das Rechnungsjahr 1933.

III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen und Fertigstellung der endgültigen Hebelisten gelten als vorsläusige Steuergrundlagen für die Erhebung der Landessund Ortskirchensteuer im Kirchensteuerjahr 1933 die gemäß Verordnung vom 1. April 1932 (G. B. Bl. 1932 S. 95) für das Kirchensteuerjahr 1932 sestgestellten Steuergrundlagen.

Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, auf Grund der vorläufigen Steuergrundlagen Borauszahlungen für das Kirchensteuerjahr 1933 zu erheben.

B. Nach Kap. IV § 14 ber Verordnung bes Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspslege vom 18. März
1933, R. G. VI. I S. 109, können für die im Kalenderjahr 1932 endenden Steuerabschnitte auch die Zuschläge
für die Einkommen von mehr als 8000 RM, der Zuschlag
der Ledigen und die Krisensteuer der Veranlagten durch
die Religionsgesellschaften zur Kirchensteuer herangezogen
werden. Auf die Lohnsteuer sindet diese Bestimmung hinsichtlich des Zuschlags der Ledigen nach der Verordnung
des Herrn Ministers des Kultus, des Unterrichts und der
Justiz vom 22. Mai 1933, G. V. VI. S. 94, entsprechende
Anwendung.

C. Die Kirchensteuervertretung hat unterm 30. Mai 1933 beschlossen, daß zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Bedürsnisse im badischen Teil der Erzdiözese für das Rechnungsjahr 1933 erhoben werden an allzgemeiner Kirchensteuer 10 v. H. der maßgebenden Ursteuern und außerdem aufgrund des Gesetzes vom 18. März 1932 (G. V. Bl. S. 71) ein Kirchgeld in solgender Staffelung, wobei zu zahlen haben:

1. die Nurkirchgeldpflichtigen (einkommensteuerfreien Personen) jährlich 3 RM

2. die Rirchensteuerpflichtigen

a) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer) bis 3 RM

b) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer) bis au 600 RM jährlich 4 RM

c) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer) über 600 RM jährlich 6 RM.

Die Genehmigung der Staatsregierung zu diesem Beschluß wird noch bekannt gegeben.

Zum Bollzug obiger Verordnungen wird folgendes bemerkt:

a. Landestirchenftener.

- 1. Von den Finanzämtern werden auch im Kirchenfteuerjahr 1933 Landestirchensteuerzuschläge erhoben
 - a) von den Grund- und Gewerbesteuerpflichtigen,
 - b) von den veranlagten Einkommenstenerpslichtigen, einschließlich der veranlagten Lohnempfänger (mit Lohneinkommen über 8000 RM oder mit sonstigem Einkommen).
- 2. Den erstmals für das Kalenderjahr 1932 veranlagten Lohnsteuerpslichtigen wird bei Vorlage der Empsangsbescheinigung die für das Kirchensteuerjahr 1932 an die Hebestelle geleistete Zahlung auf die an das Finanzamt zu entrichtende Kirchensteuerschuld von diesem angerechnet. Auf Ansuchen der Finanzämter ist diesen über geleistete Zahlung Auskunft zu erteilen.
- 3. Die Landeskirchensteuer der nicht veranlagten Lohnfteuerpflichtigen wird bon den kirchlichen Hebestellen eingezogen.

b. Landes = und Ortstirchenftener.

1. Die im lausenden Jahr von den Finanzämtern zur Aufstellung kommenden Hebelisten enthalten die für die Erhebung der endgültigen 1932er Landes bezw. Ortskirchensteuer maßgebenden Steuerwerte und Ursteuerbeträge (vergl. Bekanntmachung vom 20. Juli 1932 Nr. 10312, Anzeigeblatt S. 318). Aus diesen ist die endgültige Steuer für 1932 zu errechnen; die bereits — bar oder durch Neberzahlung — geleisteten Vorauszahlungen sind auf die endgültige Steuerschnen.

Die aufgrund ber Abrechnung sich ergebende Restschuld ist von den Steuerpflichtigen zu erheben, eine sich ergebende Neberzahlung ihnen gutzubringen.

- 2. Das endgültige Steuersoll eines Pflichtigen für 1932 stellt bei gleichbleibendem Steuersuß zugleich auch seine Borauszahlungsschuld für 1933 dar.
- 3. Die Aufstellung der endgültigen Hebelisten für 1933 ist den Finanzämtern erst im Laufe des Kalenders jahres 1934 möglich.
- 4. Bezüglich der Landeskirchensteuer erfolgt die Berechnung der Steuerschuldigkeiten und die Berrechnung der Borauszahlungen durch uns.

Bezüglich der Ortskirchensteuer ist dies Sache der Stiftungsräte. Auf Antrag kann jedoch diese Arbeit durch unsere Vermittlung erledigt werden. Zu diesem Zweck wäre uns die vom Finanzamt aufgestellte Hebeliste für das Steuerjahr 1932, die Hebeliste für 1931, in welcher die Vorauszahlungen für 1932 gebucht sind, nebst Zugangs= und Absgangslisten und der vom Bezirksamt genehmigte

- maßgebende Voranschlag mit entsprechendem Anstrag vorzulegen.
- 5. Notwendige Zu= und Abgangklisten werden von den Finanzämtern aufgestellt und berechnet. Zu diesem Zweck sind den Finanzämtern rechtzeitig die im § 9 K. D. K. B. vorgeschriebenen Angaben zu machen.
- 6. Die Finanzämter beziehen die Ortstirchensteuervordrucke von der Druckerei "Badenia A. G. Karlsruhe"; die Kosten hierfür haben die Kirchengemeinden auf Ansordern unmittelbar an die Druckerei zu entrichten.

c. Rirchgeld.

- 1. Die Kirchgeldhebelisten werden, soweit deren Aufstellung in einzelnen größeren Orten nicht von den kirchlichen Stellen erfolgt, von den Finanzämtern aufgrund ihrer Namenskarteien in folgender Beise gefertigt:
 - a) Das Kirchgeld für die in den Hebelisten über die allgemeine Kirchensteuer für 1932 enthalstenen Lohnsteuerpflichtigen wird in diesen festsgestellt (Kirchgeldhebelisten a).
 - b) Das Kirchgeld der zur Einkommensteuer veranlagten Steuerhslichtigen (einschließlich der frei veranlagten Steuerhslichtigen und der zur Einkommensteuer veranlagten Lohn- und Gehaltsempfänger) wird in einer besonderen Kirchgeldhebeliste b sestgestellt. Der Betrag der Einkommensteuer (Ursteuer), der für die Einreihung in die Kirchgeldstusen maßgebend ist, ist unmittelbar vor dem Kirchgeldsollbetrag beigesetzt. Bei Freiveranlagten, d. h. bei Beranlagten, die keine Einkommensteuer zu zahlen haben, ist unmittelbar vor dem Kirchgeldsollbetrag ein O beigesetzt.
 - c) Das Kirchgeld für die übrigen über 20 Jahre alten Kirchgeldpflichtigen ist ohne weitere Angaben in die Kirchgeldhebeliste e aufgenommen.
- 2. Sobald das Kirchgeld von uns in den Hebelisten berechnet ist, gehen die Listen den Stiftungsräten zur Prüfung zu. Sache der Stiftungsräte ist es, die in den Hebelisten sehlenden Pflichtigen in eine besondere Hebeliste d einzutragen. Stellt der Stiftungsrat sest, daß bei vom Finanzamt in der Kirchgeldhebeliste d und c eingetragenen Personen eine Kirchgeldpflicht nicht vorliegt, oder daß ein Pflichtiger nicht zahlen kann, so trägt er die angesetzen Kirchgeldbeträge mit entsprechender Begründung in die Abgangsspalte der Kirchgeldhebelisten ein.

Bei der Prüfung sind die im Borjahr gemachten Erfahrungen auszuwerten. Zu diesem Zweck werden den neuen Kirchgeldhebelisten die alten beigelegt.

Da die Unterlagen der Finanzämter und ihre Namenskarteien bezüglich der Nurkirchgeldpflichtigen nicht überall vollständig sind, ist die genaue Prüsung der Listeneinträge durch die Stiftungsräte sehr nötig. Von der gewissenhaften Prüsung der Kirchgeldhebelisten und vom vollständigen Beizug der Kirchgeldpflichtigen hängt der geordnete Vollzug des Voranschlags ganz wesentlich ab.

3. Das Kirchgeld für 1933 wird als endgültige Schuld — nicht als Borauszahlungsschuld — angesetzt und ist bei Kirchensteuerpslichtigen — auch bei nur Ortskirchensteuerpslichtigen — auf dem Steuerbebescheid anzusordern. Die Anforderung bei den keine Ortskirchensteuer zahlenden Nurkirchgeldpslichtigen geschieht auf besonderem Kirchgeldsorderungszettel.

d. Ortstirchensteuervoranschlag.

Die Stiftungkräte der Kirchengemeinden, in welchen Ortskirchensteuer für 1933 erhoben werden soll, haben den zuständigen Finanzämtern, sofern dies noch nicht gesichehen, umgehend die in § 2 KOKB vorgeschriebenen Angaben zu machen.

Die Vorlage gemäß § 35 RDRV soll bis spätestens Ende Juli da. 38. bon den Stiftunggraten den Begirts= ämtern erftattet werden. Bei berfpateter Borlage bes Voranschlags besteht die Gefahr, daß die Staatsgenehmigung zur Kirchensteuererhebung nicht mehr erteilt wird. Sollte für die Voranschlagsaufstellung die Darstellung 1932 noch nicht borliegen, fo tann für den Boranschlag 1933 auch die Darftellung 1931 benütt werben. Es ift hierbei aber zu beachten, daß die Steuergrundlagen, insbesondere die veranlagte Ginkommenfteuer bezw. Körper= schaftsftener fowie die Gewerbestener (Betriebsvermögen und Gewerbeertrag), 1932 gang wesentlich zurückgegangen find. Der Rückgang in ben Steuergrundlagen wird zum Teil dadurch ausgeglichen, daß für das Rirchenstenerjahr 1932 auch die Buschläge für die Ginkommen von mehr als 8000 RM, der Zuschlag der Ledigen und die Krifenfteuer der Veranlagten zur Kirchenftener beigezogen wer= den können (vergl. oben Buchft. B). Die dann noch ver= bleibenden mutmaglichen Rudgange in den Steuerwerten und Ursteuern find durch Ginftellung entsprechender Abgangsbeträge im Boranfchlag auszugleichen. Im Zweifel ist das Finanzamt um Auskunft zu ersuchen.

Die von den Steuerwerten des Grund= und Betriebs= vermögens, von Gewerbeertrag sowie von den Zuschlägen zur Einkommen= und Körperschaftssteuer an Ortskirchen= steuer zu erhebenden Teile müssen zu einander in folgen= dem Verhältnis stehen: Es sind auf je 1 Rpfg Stenerwert des Grundvers mögens zu erheben

0,4 Rpfg von je 100 RM Steuerwert des Betriebsvermögeus,

7,5 " " 100 " Gewerbeertrag und 1 " " 1 " Einkommen= bezw. Körperschaftssteuer.

Karlsruhe, den 12. Juni 1933.

Ratholifder Dberftiftungsrat.

Priefter - Exerzitien

im Moster Maria Hilf in Bühl vom 24. bis 28. Juli und vom 31. Juli bis 1. August.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Erlach, decanatus Achern.

Hubertshofen, decanatus Donaueschingen.

Collatio libera. Petitores intra 14 dies libellos proponant.

Ufründebesehungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am

28. Mai: Paulin Wiesler, Pfarrverweser in Röhrenbach, auf die se Pfarrei.

4. Juni: Anton Hofer, Pfarrer in Ostrach, auf die Pfarrei Glatt.

4. " Karl Sehfried, Pfarrkurat in Pforzheim, Herz-Jesu, auf diese Pfarrei.

5. " Binzenz Breitner, Pfarrer von Lausheim, auf die Pfarrei Jppingen.

5. " Josef Luem, Pfarrer in Buchheim, auf die Pfarrei Neuenburg a. Rh.

11. " Friedrich Bausch, Pfarrer in Waldau, auf die Pfarrei Kommingen.

11. " Alvis Faller, Pfarrer in Bretten, auf die Pfarrei Lehen.

11. " Joseph Kürner, Pfarrer in Neutirch, auf die Pfarrei Waldulm.

11. " Augustin Maher, Pfarrverweser in Ippingen, auf die Pfarrei Todtnauberg.

Versehungen.

- 13. Juni: Paul Herb, Vikar in Löffingen, i. g. E. nach Schutterwald.
- 13. " Friedrich Kornwachs, Vifar in Schutter= wald, i. g. E. nach Löffingen.